

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Promotionslotterien

1. Für die Ausgabe und Durchführung von Promotionslotterien gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.
2. Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt Promotionslotterien im Gebiet der Deutschschweiz<sup>1</sup>, im Tessin und im Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Promotionslotterien durch.
3. Promotionslotterien umfassen diejenigen Lotterien bzw. lotterieähnlichen Veranstaltungen, deren Spielergebnis von einer Ziehung oder einem ähnlichen Verfahren abhängig ist, die über einen eigenen Gewinnplan verfügen und an denen durch den vorgängigen Kauf von einem oder mehreren bewilligten Lotterierprodukt/-en der Swisslos teilgenommen werden kann.
4. Das Mindestalter für die Teilnahme an einer Promotionslotterie ist gleich hoch wie jenes, welches für die Teilnahme am vermarkteten Lotterierprodukt gilt. Werden mit einer Promotionslotterie mehrere Lotterierprodukte vermarktet, ist das Mindestalter für die Teilnahme an der Promotionslotterie mindestens gleich hoch wie das Mindestalter, welches für die Teilnahme am Lotterierprodukt gilt, für welches das höchste Mindestalter vorausgesetzt wird.
5. Die manuellen Ziehungen werden von Swisslos unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot beauftragten Aufsichtsinstanz durchgeführt. Für automatisch ablaufende Ziehungen werden zertifizierte und vor Manipulationen geschützte Gerätschaften oder Software eingesetzt. Die Protokolle werden der Comlot eingereicht.
6. Swisslos erlässt die auf die einzelnen Promotionslotterien anwendbaren Reglemente samt Gewinnplan. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen werden auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.
7. Eine Promotionslotterie wird grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren vollständig durchgeführt. Nach dem letzten Verkaufstag ist die Teilnahme an der entsprechenden Lotterie nicht mehr möglich.

---

<sup>1</sup> AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

8. Mit der Teilnahme an einer Promotionslotterie anerkennt der Teilnehmer die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie das auf die Promotionslotterie anwendbare Reglement.
9. Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Promotionslotterien sowie die für die einzelnen Promotionslotterien geltenden Reglemente regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an den verschiedenen Promotionslotterien. Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Promotionslotterien sowie der spezifischen Reglemente vor.
10. Weicht die französisch- oder die italienischsprachige Fassung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Promotionslotterien von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

Gültig ab dem 1. September 2017